

# BGer 8C 674/2011 vom 7. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_674\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_674_2011)

FR: TF 8C 674/2011 du 7 octobre 2011

IT: TF 8C 674/2011 del 7 ottobre 2011

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 07.10.2011 8C 674/2011 (8C\_674/2011)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 07.10.2011 8C 674/2011 (8C\_674/2011) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 07.10.2011 8C 674/2011 (8C\_674/2011)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_674/2011  
Urteil vom 7. Oktober 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte J.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
10. August 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde des J.\_\_\_\_\_, vom 13. September  
2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons  
Zürich vom 10. August 2011 betreffend Invalidenversicherung, in Erwägung, dass ein  
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht  
eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor  
Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis  
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und  
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz  
verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik  
genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass sich  
der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 13. September 2011 mit den für das Ergebnis  
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den  
gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise  
auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass die beim  
Bundesgericht eingereichte Rechtsschrift bezüglich des materiellen Gehalts der  
Begründung weitgehende Wiederholungen der Beschwerde enthält, welche der  
seinerzeitige Rechtsvertreter des Versicherten schon vor dem kantonalen  
Sozialversicherungsgericht eingereicht hat ( BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass der  
Beschwerdeführer zwar Berichte verschiedener, im vorinstanzlichen Entscheid zitierter  
Ärzte aufführt, denen er eigene Darlegungen bzw. eine nach seiner Auffassung zutreffende  
Beweiswürdigung und einen daraus abgeleiteten Abklärungsbedarf gegenüberstellt, ohne  
indessen in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das

kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG resp. eine entscheidwesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte (vgl. dazu statt vieler: Urteile 8C\_511/2011 vom 4. August 2011, 8C\_303/2011 vom 23. Mai 2011, 6B\_836/2010 vom 4. Februar 2011 und 8C\_914/2010 vom 7. Februar 2011 mit Hinweisen), dass somit auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Oktober 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.